

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 747 - 748

Enthält das Versprechen der Verschwiegenheit über ein Verbrechen (Unterschlagung) gegen Zahlung einer Geldsumme für sich allein, ohne weitere positive Handlung, einen Vergleich zur Verheimlichung eines Verbrechens, welches der Richter von Amtswegen rügen muß?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 25.

Enthält das Versprechen der Verschwiegenheit über ein Verbrechen (Unterschlagung) gegen Zahlung einer Geldsumme für sich allein, ohne weitere positive Handlung, einen Vergleich zur Verheimlichung eines Verbrechens, welches der Richter von Amtswegen rügen muß?

A.L.R. I. 16 § 416.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 24. Oktober 1898 in Sachen der Brüder Otto und Gustav B., Beklagte, wider die offene Handelsgesellschaft Gebrüder G., Klägerin. IV. 164/98.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Die Klägerin hatte gegen den Bruder der Beklagten, Karl B., der bis zum Schlusse des Jahres 1891 Reisender in dem Geschäfte der Klägerin gewesen war, aus dessen verschiedenen gegen sie verübten Unterschlagungen einen Schadensanspruch von 6000 M. Durch schriftlichen Vertrag vom 10. Januar 1892, in welchem zunächst festgestellt wurde, daß 1500 M. auf diese Summe gezahlt worden seien, verpflichteten sich die Beklagten, den Rest von 4500 M. solidarisch in der Weise zu begleichen, daß die ganze Schuld einschließlich Zinsen zu 5 pCt. mittels Abzahlungen binnen vier Jahren gezahlt werde; wogegen wieder die Inhaber der klagenden Firma sich verpflichteten, gegen den Karl B. keinerlei gerichtliche oder sonstige Schritte zu thun. Da die Stempelung dieses Vertrages unterblieben war, schlossen die Betheiligten am 1. Februar 1892 einen neuen schriftlichen Vertrag von gleichem Inhalte ab. Nachdem die Beklagten am 1. Februar 1893 der Klägerin noch 1250 M. gezahlt hatten, hörten sie mit weiteren Zahlungen ihrerseits auf. Zur Zeit hat die Klägerin, wie die Beklagten nicht bestreiten, noch 2944 M. 95 Pf. nebst Zinsen als Rest ihrer Schadensforderung zu beanspruchen. Die Beklagten widersprechen jedoch der auf Zahlung dieser Summe gegen sie erhobenen Klage, indem sie folgende Einwendungen geltend machen:

1. der Vertrag habe gemäß § 416 A.L.R. I. 16 keine rechtliche Wirkung, weil er ein Vergleich sei zur Verheimlichung eines Verbrechens, welches der Richter von Amtswegen rügen müsse,
2. — — —

Das Landgericht hat als erwiesen angenommen, daß die Beklagten ihre Zahlungsverpflichtung von der Bedingung, daß Karl

B. nicht wegen der fraglichen Unterschlagungen bestraft werde, abhängig gemacht haben, und hat deshalb, da die Bestrafung erfolgt ist, die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht die Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht verwirft zunächst den Einwand der Beklagten, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag wegen der von der Klägerin übernommenen Verpflichtung, gegen den Karl B. keinerlei gerichtliche oder sonstige Schritte zu thun, als ein nach § 416 A.L.R. I. 16 rechtsunwirksamer Vergleich zur Verheimlichung eines Verbrechens, welches der Richter von Amtswegen rügen müsse, anzusehen sei. Zur Begründung weist das Berufungsgericht auf die Ausführungen in dem Urtheile des R.G. I. Civ.Sen. vom 20. Juni 1894 (Entsch. in Civ.S. Bd. 33 S. 337) hin, wo in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des vormaligen preuß. Obertrib. vom 17. Juli 1851 (Striethorst Arch. Bd. 12 S. 18) davon ausgegangen wird, daß der Begriff der Verheimlichung eines von Amtswegen zu rügenden Verbrechens eine auf Verhütung der Entdeckung gerichtete positive Thätigkeit voraussetze und daher das bloße Versprechen der Verschwiegenheit, welches von dem durch das Verbrechen Beschädigten in einem Vergleiche über das ihm aus dem verübten Verbrechen erwachsene Privatinteresse ertheilt sei, den Vergleich nicht unwirksam mache. Dieser auch von Förster-Eccius, Theorie und Praxis des Preuß. R. 7. Aufl. Bd. I S. 701 Anm. 11 und von Koch, Comment. zum A.L.R. Anm. 7 zu § 416 I. 16 gebilligten Ansicht ist beizutreten. Die Revision sucht sie vergeblich mit der Bezugnahme auf verschiedene Bestimmungen des Allgem. Landrechts, die von einer Verheimlichung handeln, zu bekämpfen. Von diesen seitens der Revision angeführten Bestimmungen stehen die §§ 98—102 I. 7 ihr gewiß nicht zur Seite, da sie sich auf heimliche Besitzhandlungen beziehen und ausdrücklich von Anstalten sprechen, welche getroffen werden, um die Besitzhandlungen der Kenntniß des Anderen zu entziehen. Ebenso wenig lassen sich die ferner von der Revision genannten §§ 933, 935, 936, 944—949, 957, 964, 975, 978, 980—982 II. 20 dazu verwenden, um die Richtigkeit des oben angegebenen Sinnes des Wortes „Verheimlichung“ in dem genannten § 416 zu widerlegen. Denn um die Straftthaten, von